

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 14. Dezember 1995

272. Stück

812. Verordnung: Weingesetz-Formularverordnung

812. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Begleitpapiere und sonstige Formblätter nach dem Weingesetz 1985 (Weingesetz-Formularverordnung)

Auf Grund der §§ 27d und 46 des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 583/1995, wird verordnet:

I. ABSCHNITT

Formblätter für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen

Allgemeines

§ 1. (1) Zum Zwecke der Durchführung der Mengenkontrolle (§ 27d des Weingesetzes 1985) und zur Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 der Kommission über die Begleitpapiere für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen (ABl. Nr. L 200 vom 10. 8. 1993, S 10), im folgenden „Verordnung (EWG) Nr. 2238/93“ genannt, sind bei der Beförderung von Weinbauerzeugnissen die in diesem Abschnitt angeführten Begleitpapiere zu verwenden.

(2) Zuständige Stelle im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 und Behörde im Sinne dieser Verordnung ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

Begleitpapiere

§ 2. (1) Weinbauerzeugnisse, die in Behältnissen mit einem Nennvolumen über 60 l befördert werden, müssen begleitet sein:

1. von einem Formblatt gemäß Anlage 1 (Begleitpapier für die Beförderung von Erzeugnissen des Weinbaus), wenn die Beförderung im Bundesgebiet beginnt, %
2. von einem Formblatt gemäß Anlage 2 (Transportbescheinigung), wenn die Beförderung im Bundesgebiet beginnt und endet. %

(2) Weinbauerzeugnisse, die in Behältnissen mit einem Nennvolumen von 60 l oder weniger befördert werden, müssen – abgesehen in den Fällen des Art. 4 Z 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 – von einer Rechnung, einem Lieferschein oder einer anderen kaufmännischen Unterlage („Geschäftspapier“) begleitet sein, das die Angaben gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. a bis f der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 zu enthalten hat.

(3) Die Transportbescheinigung ist vom Versender auszufüllen und vom Versender und Empfänger zu unterfertigen.

(4) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. a der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 Dokumente im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der Beförderung verbrauchssteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung (ABl. Nr. L 276 vom 19. 9. 1992, S 1) oder der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 der Kommission über ein vereinfachtes Begleitdokument für die Beförderung von verbrauchssteuerpflichtiger Waren, die sich bereits im steuerrechtlich freien Verkehr des Abgangsmitgliedstaats befinden (ABl. Nr. L 369 vom 18. 12. 1992, S 17) zu verwenden sind.

Ausgabe der Begleitpapiere

§ 3. (1) Die Formblätter gemäß den Anlagen 1 und 2 sind – mit fortlaufenden Nummern versehen – von der Behörde, in deren Bereich der Versandort liegt, auszugeben. Der Versender hat ihr bis spätestens

an dem auf den Tag des Abgangs des Weinbauerzeugnisses folgenden Arbeitstag eine Kopie des Begleitpapiers zu übermitteln.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 1 Z 1 hat der Exporteur – wenn das Weinbauerzeugnis in Drittländer exportiert wird – eine Kopie des Begleitpapiers, das von der Ausgangszollstelle mit ihrem Stempelabdruck und dem Vermerk „Ausgeführt“ versehen ist, unverzüglich an die Behörde des Versandorts zu übermitteln.

(3) Im Falle des § 2 Abs. 1 Z 2 hat der Empfänger den Empfang auf einer Kopie des Begleitpapiers zu bestätigen und diese unverzüglich der Behörde zu übermitteln, in deren Bereich die Betriebsstätte, in Ermangelung einer solchen der Wohnsitz des Empfängers liegt. Diese hat die Kopie unverzüglich an die Behörde des Versandorts weiterzuleiten.

(4) Die Behörde des Versandorts hat über die von ihr ausgegebenen Begleitpapiere sowie die an sie übermittelten Kopien Aufzeichnungen zu führen. Langt eine bestätigte Kopie nicht innerhalb von drei Wochen nach dem Beginn der Beförderung bei ihr ein, hat sie unverzüglich die Bundeskellereiinspektion zu verständigen.

Ausnahmen

§ 4. (1) Ein Begleitpapier ist nicht erforderlich

1. für die Beförderung von Keltertrauben durch den Traubenerzeuger selbst oder auf seine Rechnung durch einen Dritten von seinem Weingarten zu einer anderen ihm gehörenden Betriebsstätte;
2. für die erstmalige Beförderung von Keltertrauben durch den Traubenerzeuger selbst oder durch einen Dritten von seinem Weingarten zum Empfänger, wenn je eine Kopie des Geschäftspapiers, das die für eine Transportbescheinigung erforderlichen Angaben zu enthalten hat, samt Wiegekarte binnen drei Wochen an die Behörde, in deren Bereich der Versandort liegt, und an die Behörde, in deren Bereich die Betriebsstätte, in Ermangelung einer solchen der Wohnsitz des Empfängers liegt, übermittelt wird;
3. für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen zwischen zwei Betriebsstätten desselben Unternehmens im Bereich einer Gemeinde oder zweier benachbarter Gemeinden;
4. für die Beförderung von Traubentrestern und Weintrub
 - a) zu einer Brennerei, wenn die Transporte von einem Geschäftspapier, das die für eine Transportbescheinigung erforderlichen Angaben enthält, begleitet sind, oder
 - b) zur nachweislichen Ausbringung im eigenen Weingarten.

(2) Anstelle der Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 2 kann auch eine Sammelerklärung übermittelt werden.

2. ABSCHNITT

Sonstige Formblätter

Erntemeldung

§ 5. Für die Meldung des geernteten Lesegutes zum 30. November (Erntemeldung gemäß § 43 Abs. 1 Z 2 des Weingesetzes 1985) ist vom Weinbautreibenden das Formblatt gemäß Anlage 3 zu verwenden.

Bestandsmeldung

§ 6. (1) Für die Meldung der vorhandenen Menge an Wein zum 30. April, 31. August und 30. November (Bestandsmeldung gemäß § 44 Abs. 1 des Weingesetzes 1985) ist von Weinbautreibenden, Winzergenossenschaften, und Weinhandelsbetrieben das Formblatt gemäß Anlage 4 zu verwenden.

(2) Weinhandelsbetriebe im Sinne des Abs. 1 sind jene Betriebe, die Wein in Behältnissen mit einem Nennvolumen über 60 l in Verkehr bringen oder in Behältnissen mit einem Nennvolumen von 60 l oder weniger erstmals in Verkehr bringen.

Absichtsmeldung

§ 7. Für die Meldung der Ernte von Lesegut zur Herstellung von Prädikatswein (Absichtsmeldung gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 des Weingesetzes 1985) ist vom Weinbautreibenden das Formblatt gemäß Anlage 5 zu verwenden. %

Mostwäger-Bestätigung

§ 8. Für die Bestätigung über das Ergebnis der Lesegutkontrolle von Prädikatswein (Mostwäger-Bestätigung gemäß § 43 Abs. 4 des Weingesetzes 1985) ist vom Weinbautreibenden das Formblatt gemäß Anlage 6 zu verwenden. %

Antrag auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer

§ 9. (1) Für den Antrag auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer ist das Formblatt gemäß Anlage 7 zu verwenden. %

(2) Für Prädikatswein ist zusätzlich das Fortsetzungsblatt zum Antrag auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer zu verwenden.

(3) Bei Zukauf oder Verschnitt mehrerer Sorten, Jahrgänge, kleinerer geographischer Einheiten als Weinbaugbiet oder Qualitätsstufen oder Verschnitt von Weinen, wenn zumindest für einen Verschnittanteil bereits eine staatliche Prüfnummer erteilt wurde, ist zusätzlich das Beiblatt zum Antrag auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer zu verwenden.

Inkrafttreten

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 30. November 1995 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Formblätter, BGBl. Nr. 506/1992, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 718/1994 außer Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die §§ 3 und 4 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Ein- und Ausgangsbücher (Kellerbuch) sowie über Ernte- und Bestandsmeldungen, BGBl. Nr. 471/1986, außer Kraft.

Molterer

Begleitpapier für die Beförderung von Erzeugnissen des Weinbaus

Verordnung (EWG) Nr. 2238/93

EXEMPLAR FÜR DEN VERSENDERVERKÄUFER

KOPIE				
1. Versender (Name und Adresse)	BH	Laufende Nummer	Jahr	< 2. Bezugsnummer
	4. Zuständige Behörde für den Versandort (Bezeichnung und Anschrift)			
3. Empfänger (Name und Adresse)	6. Datum des Versands			
	7. Ort der Lieferung			
5. Beförderer und andere Angaben zur Beförderung				
8. Bezeichnung des Erzeugnisses				
				9. Menge
10. Zusätzliche durch den Versendermitgliedstaat vorgeschriebene Angaben				
11. Bescheinigungen (für bestimmte Weine)				
12. Kontrollvermerk der zuständigen Behörde		Firma des Unterzeichners (mit Telefonnummer)		
		Name des Unterzeichners		
		Ort, Datum		
		Unterschrift		

St. Dr. Linger-Nr. 162 - Österreichische Staatsdruckerei, Verlag 521846 dpp/r

Anlage 2

Bezirksverwaltungsbehörde des Empfängers

Transportbescheinigung gemäß Weingesetz 1985

Datum der Lieferung/Uhrzeit (Jahr, Monat, Tag, Uhrzeit)

Polizeiliches Kennzeichen des Transportmittels (Zugmaschine, 1 Anhänger, 2 Anhänger)

Bezirksverwaltungsbehörde des Versenders

Telefonnummer (Empfänger)

Telefonnummer (Versender)

Empfänger

Telefonnummer (Versender)

Telefonnummer des Versenders

Familienname, Vorname (Empfänger)

Familienname, Vorname (Versender)

Postleitzahl, Zustelladresse (Empfänger)

Postleitzahl, Zustelladresse (Versender)

Bezirksverwaltungsbehörde des Empfängers

Bezirksverwaltungsbehörde des Versenders

Ort der Einlagerung (Gemeinde)

Ort der Versendung (Gemeinde)

Table with columns: Trauben, Qualitätsstufe, Art, Weiß, Rot, Herkunft, Traubensorte, Fremdsortenanteil, Jahrgang, Fremdjahrgangsanteil, Aufbesserung, Staat, Prüfnummer

1) Für Trauben (TR), Maische (MA), Wein (WE), Most (MO) einfügen
2) Qualitätsstufe Tafelwein (TW), Landwein (LW), Qualitätswein (QW), Kabinettwein (KAB), Spätlese (SPL), Auslese (AL), Beerenauslese (BAL), Ausbruch (AB), Trockenbeerenauslese (TBA), Eiswein (EW), Strahwein (STW), Versetzter Wein (VW), Sonstige Produkte (SOP)

Ort, Datum, Unterschrift des Versenders bzw. Verfügungsberechtigten

Erntemeldung gemäß Weingesetz 1985

① Erntejahr: 199 .

Bundeskellereinspektion

1

1

Betriebsnummer ②	Familiename, Vorname ③	Telefonnummer ④
Postleitzahl	Zustelladresse	

2

Gesamte bepflanzte Weingartenfläche ⑤	ertragsfähige Weingartenfläche ⑥ (ohne Junganlagen)
---------------------------------------	---

3

Prädikats-, Qualitäts-, Landwein:				Ernte ⑩					
Weinart (Sorte, Qualität, Herkunft)				Fläche		Selbst-eingefüllter Wein in Liter	Verkaufte Trauben oder Maische in Liter (kg x 0,75 = Liter)	Verkaufter Most/Sturm Wein in Liter	Summe in Liter
Sorte ⑦	KMW	Qual. ⑧ Stufe	Herkunft ⑨	ha	a				
nicht ertragsfähige Flächen									
⑪ Summe Prädikats-, Qualitäts-, Landwein									
⑫ Summe Tafelwein und sonstige Erzeugnisse				bepflanzte Fläche ohne TW					Erntemenge ohne TW
⑬ Summe Weinbaubetrieb									

4

Endgültiges Ergebnis der Ernte (Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87)			
Art der Erzeugung	Weißwein in Liter	Rot- und Roséwein in Liter	Gesamternte in Liter
Tafelwein			
Landwein			
Qualitätswein b. A. und Prädikatswein			
⑭ Sonstige Erzeugnisse			
⑮ Insgesamt (ausgenommen ⑯)			
Konzentrierter Traubenmost			
Rektifizierter konzentrierter Traubenmost			
⑯ Insgesamt			

Datum _____ Unterschrift _____

Anlage 4

Bestandsmeldung gemäß Weingesez 1985

Erläuterung:

Die Bestandsmeldung ist innerhalb von 14 Tagen nach dem jeweiligen Stichtag bei der Gemeinde, in deren Bereich die Hauptbetriebsstätte liegt, abzugeben. Bitte füllen Sie diese Bestandsmeldung in Blockschrift oder mit Schreibmaschine aus

1 Bundeskellerinspektion

Betriebsnummer ① _____ Familienname, Vorname ② _____
 Postleitzahl _____ Zustelladresse _____
 Telefonnummer ③ _____

Zutreffendes bitte ankreuzen
 Händler Stichtag 30 04
 Erzeuger und 31 08
 Genossenschaften 30 11

Lage der Betriebsstätten (Bezirk, Gemeinde) ▶ Nur ausfüllen, wenn mit Zustelladresse nicht identisch

Lagerkapazität in Fässern, Tanks und Zisternen ▶ _____ Liter

Gesamter Weinbestand des Betriebes

Weinart ④	Tafelwein	Landwein	Qualitätswein b. A.	Prädikatswein	Schaumwein	konzentrierter Traubenmost	rektifizierter konzentrierter Traubenmost	sonstige Erzeugnisse ⑬	Wien aus Drittländern
Bestand lt. letzter Meldung in Liter (Summe)									
Fäßzukauf (Behältnisse über 60 l) und Ernte ⑤									
Zu- gang in Liter ⑤									
Flaschenzukauf (einschließlich Behältnisse bis 60 l) ⑦									
abgewetzter Wein ⑧									
Summe									
Bestands-änderung seit letzter Meldung									
Fäßverkauf (Behältnisse über 60 l) ⑩									
Flaschenverkauf (einschl. Behältnisse bis 60 l) und Buschenschank ⑪									
Ab- gang in Liter ⑨									
Eigenverbrauch und Schwund ⑫									
Summe									
Neuer Bestand zum Stichtag in Liter									
davon weiß									
davon rot/rosé									
davon Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten der EU in Liter									

Datum _____ Unterschrift _____

Absichtsmeldung gemäß Weingesetz 1985

Erzeuger

Betriebsnummer	Lfd. Nr.	Jahr	Lesedatum Jahr Monat Tag	
----------------	----------	------	---------------------------------	--

Familienname, Vorname

Telefonnummer

Postleitzahl

Zustelladresse

Einlaufstempel der Gemeinde

Gemeinde	Grundstücksnummer	Ried	Grundstücksgröße

Rebsorten

1	
2	
3	

Strohwein

Eiswein

Lesemaschine

Leerzone – Bitte nicht beschriften!

Unterschrift

Anlage 6

Mostwägerbestätigung gemäß Weingesetz 1985

Bundesminister für Land-
und Forstwirtschaft **2**

Betriebsnummer Ltd. Nr. Jahr Monat Tag

Familienname, Vorname Telefonnummer

Postleitzahl Zustelladresse

Einlaufstempel der Gemeinde

Gemeinde	Grundstücknummer	Ried	Grundstücksgröße

Rebsorten

1	
2	
3	

Strohwein Eiswein Lesemaschine Std.

1	vorgeführte Rebsorten	Code
2		Code
3		Code

Vortführung	Menge in kg <input type="text"/>	Lesegradation <input type="text"/>	% engestr. Beeren <input type="text"/>	*KWV eh-ger Beeren <input type="text"/>	Kontrollorgan (Datum, Unterschrift)	Bewirtschaftler (Datum, Unterschrift)
	<input type="checkbox"/> Most <input type="checkbox"/> Maische <input type="checkbox"/> Trauben					
1. Nachmessung	In Litern <input type="text"/>	Lesegradation *KWV <input type="text"/>			Kontrollorgan (Datum, Unterschrift)	Bewirtschaftler (Datum, Unterschrift)
	<input type="checkbox"/> Endmenge <input type="checkbox"/> Teilmenge <input type="checkbox"/> Most <input type="checkbox"/> Maische					
2. Nachmessung	In Litern <input type="text"/>	Lesegradation *KWV <input type="text"/>			Kontrollorgan (Datum, Unterschrift)	Bewirtschaftler (Datum, Unterschrift)
	<input type="checkbox"/> Endmenge <input type="checkbox"/> Teilmenge <input type="checkbox"/> Most <input type="checkbox"/> Maische					

Rebsortencode	Datenerfassungszone	Menge
<input type="checkbox"/>	Strohwein <input type="checkbox"/> Eiswein <input type="checkbox"/> Lesemaschine <input type="checkbox"/>	<input type="text"/>

Lesegradation % engestr. Beeren *KWV eh-ger Beeren

Most Maische Trauben

Untersuchungsanstalt 2

Jede unbefugte Verwendung der staatlichen Prüfnummer ist verboten! Dem Antrag sind als Probe mindestens zwei Liter Wein in mindestens drei Gebinden anzuschließen! Füllen Sie bitte diesen Antrag in BLOCKSCHRIFT oder mit Schreibmaschine aus. Die Kreisziffern im Antrag verweisen auf die entsprechenden Punkte der Erläuterungen auf der Rückseite des 4. Blattes!

Zutreffendes bitte ankreuzen !

Antragsnummer
Untersuchungsnummer
Eingangsdatum

Antrag auf Erteilung einer staatlichen Prüfnummer

gemäß § 31 des Weingesetzes 1985

Antragsteller

Zuname/Vorname oder Firmenname des Antragstellers (Verfügungsberechtigten) — kein Stempel!

Postleitzahl Ort

Straße Hausnummer

Betriebsnummer Telefon

Bevollmächtigter (Zuname/Vorname) ①

Aufbewahrungsort des Weines ②

Postleitzahl Ort

Straße Hausnummer

Angaben über den Wein

Farbe ③	<input type="checkbox"/> Weiß	<input type="checkbox"/> Rot	<input type="checkbox"/> Rosé	Verschnitt ④	<input type="checkbox"/> gemischter Satz	<input type="checkbox"/> Jahrgangsverschnitt ⑤	Jahrgang	
Qualitätsweinrebsorte (bzw. überwiegende bei Verschnitt) ⑥							Menge der Weinart (Liter) ⑦	
Weinbaugebiet ⑧								
Qualitätsstufe ⑨							<input checked="" type="checkbox"/> Lesegradation ⑩	
Aufgebessert ⑪	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	mit kg Zucker pro hl					mit Traubendicke auf KMW

Beabsichtigte Bezeichnung des Weines ⑫

Qualitätsweinrebsorte(n)

Qualitätsstufe Jahrgang (Jahrgänge)

Weinbaugebiet

Großlage/Gemeinde/Ried — nur in Verbindung mit Gemeindepnamen

Erzeugerabfüllung Hauerabfüllung Gutsabfüllung Heuriger Bergwein

Sonstiges (Marke usw.)

Angaben über die Lagerung

Tank Zisterne Faß Flaschenlager

Für Prädikatswein ist zusätzlich das Fortsetzungsblatt Lager-Nr. 128 zu verwenden.

Unrichtige Angaben ziehen den Verlust der Prüfnummer gemäß § 31 (9) Z 1 nach sich!

Datum, Unterschrift des Antragstellers (Verfügungsberechtigten)

1
BMLF

Fortsetzungsblatt

zum Antrag auf Erteilung einer staatlichen Prüfnummer gemäß § 31 des Weingesetzes 1985

Antragsnummer
Untersuchungsnummer
Betriebsnummer

Zu den zugrundeliegenden Mostchargennummern (aus den Mostwägerbestätigungen zu übernehmen!) sind die entsprechenden Teilmengen in Liter anzugeben!

Zugrundeliegende Mostchargennummern

	Betriebsnummer	laufende Nummer	Jahr
0			
0			
0			
0			
0			
0			
0			
0			
0			
0			
0			
0			
0			
0			
0			
0			
0			
0			
0			
0			
0			
0			

Teilmengen in l												

Bezirksverwaltungsbehörde 2

**Beiblatt zum Prüfnummernantrag
gem. § 31 des Weinggesetzes 1985**

Antragsnummer
Eingangsdatum
Betriebsnummer

Zutreffendes bitte ankreuzen ☑

<input type="checkbox"/> Begletpapier oder <input type="checkbox"/> Transportbescheinigung (nur bei Zukauf auszufüllen)				Sorte ☉	Herkunft ☉	Qual- Stufe ☉	Staatl Prüfungsnummer ☉	Jahr- gang	Menge in t/kg
BH	Lfd. Nr.	Jahr	Pos.-Nr.						

Datum, Unterschrift